

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.08.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0447/19/1-Erg.</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.09.2019</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>18.09.2019</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>23.09.2019</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Wiedereinführung der Baumschutzsatzung - 1. Ergänzung</b>		

### Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung beauftragt eine neue Baumschutzsatzung zu entwerfen.

### Beschlussvorschlag

Die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal wird gem. § 49 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW mit den Änderungen aus der Drucksache VO/0447/19/1.-Erg. beschlossen.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt am 25.06.2019 wurde die Drucksache VO/0447/19 Wiedereinführung der Baumschutzsatzung nicht beraten, da noch Beratungsbedarf angemeldet wurde.

Im Laufe der Sommerpause hat es hierzu Abstimmungen gegeben. Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Neufassung des Entwurfs der Baumschutzsatzung eingearbeitet worden.

Die Änderungen beziehen sich auf § 2 Schutzgegenstand

- (2)
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume – hier sollen mindestens zwei Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweisen
  - c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie eine gemeinsame Einzelkrone bilden.
- (3)
- e) Die Baumschutzsatzung soll für Bäume bis zu einem Stammumfang von 150 cm, die weniger als 4 Meter von einem vorhandenen Gebäude entfernt stehen nicht gelten.

auf § 4 Ausnahmen

- f) *die Regelung zur Beeinträchtigung von Wohnräumen durch Verschattung wird gestrichen und wird im Einzelfall im Rahmen der Härtefallregelung behandelt*

und auf § 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Stadt kann die Beibringung eines Zustandsgutachtens (statt Wertgutachten) verlangen.

## **Anlage**

Entwurf der Baumschutzsatzung